

## **Geszentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes (Erstes Zivildienstvertrauensmann-Änderungsgesetz – 1. ZDVÄndG –)**

##### **A. Zielsetzung**

Die Beteiligung der Zivildienstleistenden in dienstlichen Angelegenheiten soll gemäß § 37 des Zivildienstgesetzes durch den Vertrauensmann erfolgen. Leider wird nur in ca. 20 Prozent der Zivildienststellen, in denen eine Wahl von Vertrauensmännern möglich ist, von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Mit einer Änderung der einschlägigen Rechtsgrundlagen soll hier eine höhere Akzeptanz erreicht werden.

##### **B. Lösung**

Im Zivildienstvertrauensmann-Gesetz werden die Vorschriften über die Wahl der Vertrauensmänner so geändert, dass ein einfacheres Wahlverfahren möglich wird. Dies führt im Ergebnis zu einer Abkopplung von den vergleichbaren Vorschriften über die Wahl von Vertrauenspersonen der Soldaten auf Grund des Soldatenbeteiligungsgesetzes, die nicht speziell für Grundwehrdienstleistende, sondern generell für alle Soldaten gelten. Über eine entsprechende Änderung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Wahl der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden (§ 2 Abs. 5 Zivildienstvertrauensmann-Gesetz) soll eine Straffung und Vereinfachung des Wahlverfahrens erreicht werden.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

##### **E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (313) – 804 15 – Zi 23/00

Berlin, den 14. Februar 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstvertrauensmann-  
Gesetzes (Erstes Zivildienstvertrauensmann-Änderungsgesetz – 1. ZDVÄndG –)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Gerhard Schröder**

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes (Erstes Zivildienstvertrauensmann-Änderungsgesetz – 1. ZDVÄndG –)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes

Das Zivildienstvertrauensmann-Gesetz vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47, 53), zuletzt geändert gemäß Artikel 30 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Satz 2 wird Nummer 4 aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Zivildienst“ das Wort „(Bundesamt)“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst“ durch die Wörter „Präsident des Bundesamtes“ ersetzt.
4. In § 13 und in § 15 Abs. 3 werden die Wörter „für den Zivildienst“ gestrichen.
5. § 25 wird gestrichen.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Beteiligung der Zivildienstleistenden in dienstlichen Angelegenheiten wird durch das Zivildienstvertrauensmann-Gesetz (ZDVG) geregelt und soll zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des einzelnen Dienstleistenden beitragen. Die Beteiligung der Dienstleistenden erfolgt regelmäßig durch gewählte Vertrauensmänner. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Verordnung über die Wahl der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 geregelt.

Leider wird nur in ca. 20 Prozent der Zivildienststellen, in denen eine Wahl von Vertrauensmännern möglich ist, von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, da die Zivildienstleistenden das jetzige Verfahren als zu bürokratisch und umständlich betrachten. Mit einer Änderung der einschlägigen Rechtsgrundlagen soll hier eine höhere Akzeptanz erreicht werden.

Im Zivildienstvertrauensmann-Gesetz werden die Vorschriften über die Wahl der Vertrauensmänner so geändert, dass ein einfacheres Wahlverfahren möglich wird. Dies führt im Ergebnis zu einer Abkopplung von den vergleichbaren Vorschriften über die Wahl von Vertrauenspersonen der Soldaten auf Grund des Soldatenbeteiligungsgesetzes, das nicht speziell für Grundwehrdienstleistende, sondern generell für alle Soldaten gilt. Durch eine Änderung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Wahl der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden (§ 2 Abs. 5 ZDVG) soll eine Straffung und Vereinfachung des Wahlverfahrens erreicht werden.

#### Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Die Wirtschaft ist von diesem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes)

##### Zu Nummer 1

##### Buchstabe a (§ 2 Abs. 5 Satz 1)

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 ZDVG wird die Wahl nach den Grundsätzen geregelt, die für die Wahl des Vertrauensman-

nes von Mannschaften in militärischen Einheiten gelten. Diese Grundsätze ergeben sich insbesondere aus dem Abschnitt 1 der Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz vom 18. März 1997 (BGBl. I S. 558).

Um das Wahlverfahren für die Vertrauensleute der Zivildienstleistenden entscheidend zu vereinfachen, soll teilweise von diesen Grundsätzen – z. B. Einbringen von Wahlvorschlägen vor Beginn des Wahlvorganges – abgewichen und § 2 Abs. 5 Satz 1 ZDVG deshalb aufgehoben werden. Daraus ergibt sich weder eine Benachteiligung noch eine Privilegierung der Zivildienstleistenden gegenüber den Grundwehrdienstleistenden. Die Neuregelung für die Zivildienstleistenden trägt vielmehr den besonderen tatsächlichen Verhältnissen bei der Wahl der Vertrauensleute Rechnung, die sich bei den Beschäftigungsstellen des Zivildienstes erheblich von denjenigen bei der Bundeswehr unterscheiden.

##### Zu Nummer 1

##### Buchstabe b (§ 2 Abs. 5 Satz 2)

Die Neuregelung des Wahlverfahrens sieht für die Wahl von Vertrauensmännern grundsätzlich ein „vereinfachtes“ Wahlverfahren für alle Dienstleistenden vor, so dass es einer Sonderregelung für Lehrgänge nicht mehr bedarf und § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 ZDVG aufgehoben werden kann.

##### Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung.

##### Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung; Anpassung an die geänderte Dienstbezeichnung des Behördenleiters des Bundesamtes für den Zivildienst.

##### Zu Nummer 4 (§ 13 und § 15 Abs. 3)

Redaktionelle Änderung.

##### Zu Nummer 5 (§ 25)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf obsolet. Einer neuen Übergangsregelung bedarf es nicht, da der Status der Vertrauensmänner, die vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes gewählt worden sind, unberührt bleibt.

##### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Inkrafttretensregelung